

Der Einsatz der Staatsanwälte für die stete Festigung der Gesetzlichkeit

Zum 35. Jahrestag des ersten Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR

GÜNTER WENDLAND,

Kandidat des Zentralkomitees der SED und Generalstaatsanwalt der DDR

Am 23. Mai 1952 beschloß die Volkskammer das erste Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR (GBl. Nr. 66 S. 408). Mit ihm begann eine neue Etappe in der Entwicklung der Staatsanwaltschaft: sie wurde zu einem eigenständigen sozialistischen Justizorgan im Leninschen Sinne. Ministerpräsident Otto Grotewohl erklärte in seiner denkwürdigen Rede zur Begründung des Gesetzes, daß „die Staatsanwaltschaft innerhalb unseres Staatsgefüges einen völlig neuen und bedeutsamen Platz“ erhält.¹

Die Entwicklung der Staatsanwaltschaft zu einem selbständigen Justizorgan

Der Sieg der Sowjetunion und der anderen Kräfte der Antihitlerkoalition über den deutschen Faschismus eröffnete der Arbeiterklasse und allen anderen demokratischen Kräften in unserem Land die historische Chance zum Aufbau einer neuen, dem Wohle des Volkes dienenden und der Erhaltung des Friedens verpflichteten Staats- und Gesellschaftsordnung. Für die Justiz in der damaligen sowjetischen Besatzungszone bedeutete die revolutionär-demokratische Umwälzung u. a. die Entfernung aller ehemaligen Nazi-Juristen. Es zeugte von der exponierten Stellung der Staatsanwälte im faschistischen Machtapparat, daß nicht ein einziger Staatsanwalt aus jener Zeit unbelastet war. Mit Ausnahme weniger antifaschistischer bzw. bürgerlich-demokratischer Juristen aus der Zeit der Weimarer Republik setzte sich folglich Mitte 1945 der Personalbestand der Staatsanwälte aus juristisch nicht ausgebildeten Arbeitern, Angestellten und anderen fortschrittlichen Werktätigen zusammen. Zu Recht wurden sie als Aktivisten der ersten Stunde bezeichnet.^{1 2} Diese Kader kamen teilweise direkt nach der Befreiung aus den faschistischen Kerkern und Konzentrationslagern, oder sie hatten erste Erfahrungen in der Arbeit mit dem Recht in anderen Funktionen der neuen demokratischen Verwaltungsorgane oder bei der neuen Polizei des Volkes gesammelt. Ihre Zahl und der Grad ihrer Ausbildung erhöhte sich mit wachsender Effizienz der Volksrichterlehrgänge.³ Als unschätzbar für die Erziehung nachfolgender Generationen von Staatsanwälten erwies sich, daß ein wesentlicher Teil dieser Staatsanwälte der ersten Stunde seine Erfahrungen mit dem Recht persönlich in den Kassenkämpfen erworben hatte. Sie waren als Verfolgte der Nazi-Justiz dem imperialistischen Recht mit der Moral und den Rechtsvorstellungen der Arbeiterklasse unter Einsatz ihres Lebens entgegengetreten. Zu ihnen zählt auch der vormalige Generalstaatsanwalt der DDR, Dr. Dr. h. c. Josef Streit. Die Tradition der Staatsanwaltschaft unseres Staates ist somit fest verwurzelt in dem Kampf der deutschen Arbeiterklasse, und sie schöpfte aus den Erfahrungen der sowjetischen Staatsanwaltschaft, wie sie durch W. I. Lenin begründet und in Theorie und Praxis des sowjetischen Staates weiterentwickelt wurde.

Wenige Wochen nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik beschloß die Provisorische Volkskammer am 8. Dezember 1949 das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR (GBl. Nr. 16 S. 111). Das war ein bedeutsamer Schritt in der Entwicklung der Staatsanwaltschaft. Bis 1951 gab es noch eine doppelte Unterstellung der Staatsanwälte, und zwar waren sie in ausgewählten fachlichen Fragen dem Generalstaatsanwalt, in allen übrigen Angelegenheiten der jeweiligen Justizbehörde unterstellt. Mit der VO über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz vom 27. September 1951 (GBl. Nr. 117 S. 877) wurde die Staatsanwaltschaft institutionell als „ein in

ihrer Organisation und Tätigkeit selbständiges Organ der Justiz“ geschaffen. Diese Selbständigkeit bedeutete zugleich ihre Trennung von den anderen Justizorganen. Nun ging es darum, den Inhalt staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit für die beginnende Periode des Aufbaus des Sozialismus in der DDR zu bestimmen. Das geschah mit dem Gesetz vom 23. Mai 1952.

Bei der konzeptionellen Arbeit an diesem ersten Staatsanwaltschaftsgesetz der DDR konnten die Verfasser nicht auf Vergangenes im eigenen Land zurückgreifen. Seit ihrer Existenz war die Staatsanwaltschaft zutiefst dem Volk fremd, ja feindlich: ihre Tätigkeit war im wesentlichen auf die Erhebung der Anklage vor Gericht, auf die Realisierung des Strafrechts zum Nachteil des Volkes beschränkt. Es gab nur eine sozialistische Erfahrung: die der Staatsanwaltschaft des ersten sozialistischen Landes, der UdSSR. Ihre konzeptionelle Bestimmung, Struktur und ihr Aufbau waren Quelle, um unter Berücksichtigung nationaler Bedingungen Weg und Ziel der Entwicklung der Staatsanwaltschaft der DDR festzulegen. Daher waren die sowjetischen Erfahrungen, ohne sie schematisch zu übernehmen, wertvoll für die Grundkonzeption. Das betraf die Selbständigkeit von anderen Justiz- oder Staatsorganen, die Organisation nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus und die Aufsicht über die Einhaltung und die Einheitlichkeit der Gesetzlichkeit über die Justiz hinaus. Die enge Verbundenheit und Zusammenarbeit mit der sowjetischen Staatsanwaltschaft wurde zur lebendigen Tradition, der die Staatsanwälte der DDR zutiefst verpflichtet sind.

Mit dem Gesetz wurde in der DDR eine Staatsanwaltschaft geschaffen, die vom Generalstaatsanwalt einheitlich und straff geleitet wurde. Sie verstand sich als Organ der Diktatur des Proletariats. Ihre wesentliche Bestimmung sah sie darin, die Revolution, die Arbeiter-und-Bauern-Macht mit ihren Mitteln zu schützen und gestalten zu helfen, als Staatsanwaltschaft das friedliche Leben des Volkes zu schützen und zugleich das Recht zur Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen zur Geltung zu bringen. Dafür bot ihr das Gesetz den entsprechenden Rahmen. Erstmals wurde der Staatsanwaltschaft — über das gerichtliche Verfahren hinaus — die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze der Republik durch die Ministerien, andere Dienststellen des Staates, seine Funktionäre, die Betriebe und Bürger übertragen. Diese neue, umfassende Aufgabenstellung hat dazu geführt, daß Otto Grotewohl in seiner Rede zur Begründung des Gesetzes den Staatsanwalt als „Hüter der Gesetzlichkeit“ bezeichnete.⁴ Das war für die Staatsanwaltschaft eine große Anerkennung und Ehre — wurzeln doch die Garantien der Gesetzlichkeit in unserem Lande in der bewußten Verwirklichung objektiver gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeiten bei der Gestaltung des Sozialismus in einem an Tiefe und Breite ständig wachsenden demokratischen Prozeß unter Führung der Partei der Arbeiterklasse. Daß die Staatsanwaltschaft daran beteiligt ist, ist ein Vorzug, der Können und Einsatz eines jeden Staatsanwalts und Mitarbeiters der Staatsanwaltschaft für Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit motiviert. Wir können mit Stolz feststellen, daß Staatsanwälte in den vergangenen 35 Jahren ihren Beitrag zum Schutz und zur Gestaltung des Sozialismus in unserem Lande geleistet haben.

¹ NJ 1952, Heft 6, S. 241.

² Vgl. H. Benjamin u. a., Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945-1949, Berlin 1976, S. 40 ff., S. 90 ff.; J. Streit, „Zur Entwicklung der Rechtspflege in der DDR“, NJ 1978, Heft 6, S. 238 ff.

³ Vgl. H. Benjamin u. a., a. ä. O., S. 97 ff.

⁴ NJ 1952, Heft 6, S. 244.